

Niederschrift

über die 7. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Dienstag, dem 13.02.2024, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 18:00 Uhr - 19:40 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler

Herr Cornelius Bendixen

Herr Mats Bohn

Frau Elke Dethlefsen

Herr Martin Drews

Herr Lothar Herberger

Herr Lars Jensen

Herr Tobias Lankers

Herr Jan Oppermann

Herr Christian Peters

Herr Bandix Tadsen

von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen

Gäste

Herr Frank Timpe

Entschuldigt fehlen:

Bürgermeister

2. stellv. Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

ab TOP 13

Protokoll

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. Sitzung am 23.01.2024 (öffentlicher Teil)
5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 23.01.2024 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Einwohnerfragestunde
9. Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Touristischen Entwicklungskonzeptes der Insel Amrum
10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung
Vorlage: Neb/000216
11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Mitarbeiterwohnungen der Klinik Satteldüne am Sateldünwai"
Vorlage: Neb/000214
12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2
Vorlage: Neb/000215

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Bendixen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt die TOP 13. bis 19. nichtöffentlich zu beraten.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. Sitzung am 23.01.2024 (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift bestehen nicht; die Niederschrift ist somit festgestellt.

5. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 23.01.2024 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO

Der Bürgermeister gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Das Wahlergebnis des Bürgerentscheides spiegelt ein klares Votum für den Abriss und Neubau des „Haus des Gastes“ wieder. Bgm. Bendixen freut sich über die hohe Wahlbeteiligung und bedankt sich bei seinen Gemeindevertreter*in, für die Arbeit der vergangenen Monate und für die konstruktiven Gespräche mit der Initiative.
- Bgm. Bendixen hat von der Initiative zur Rettung des Haus des Gastes einen Order mit über 3000 Unterschriften für den Erhalt des Haus des Gastes erhalten. Im Tourismusausschuss soll das Thema behandelt werden.
- Das endgültige Wahlergebnis des Bürgerbegehrens wird durch den Wahlausschuss festgestellt. Die Bekanntmachung soll am 23.02.2024 erfolgen. Damit beginnt die einmonatige Frist für Einsprüche. Anschließend ist noch ein formaler Beschluss durch die GV notwendig.
- Die Vergabe des B-Plans 4 ist an das Planungsbüro PROKOM erfolgt.
- In der 9. KW will die SH Netz AG mit der Verlegung neuer Stromkabel im Noorderstrunwai und in Norddorf beginnen. Seitens der Lünecom gibt es immer noch keine Terminbestätigung.
- Die Arbeiten im Sanghughwai sollen Ende April soweit abgeschlossen sein; die endgültige Asphaltierung soll im Juni erfolgen
- Der Gesprächstermin mit Herrn Jansen vom Kreisbauamt hat am 30.01.2024 nichtöffentlich stattgefunden. Für den 13.03.2024 ist eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema Ferienwohnungen geplant.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es haben keine Sitzungen stattgefunden.

8. **Einwohnerfragestunde**

Seitens der Anwesenden wird heftige Kritik an der auf TOP 10 geplanten Änderung der OGS geübt. So sei u.a. nicht nachvollziehbar, dass Solaranlagen nur dann zulässig sind, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsflächen nicht sichtbar sind und das auch außerhalb des historischen Ortskerns.

Bgm. Bendixen macht deutlich, dass die komplette Überarbeitung der OGS durch Personalengpässe bisher nicht fertiggestellt werden konnte. Damit bereits vorliegende Bauanträge bearbeitet werden können, wurde das Thema „Solaranlagen“ vorgezogen, es sind aber nicht alle von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderungswünsche eingearbeitet, das erfolgt dann mit der Komplettüberarbeitung.

Es wird nach der Begehung des Damwildgeheges durch das Kreisveterinäramt gefragt. Diese sei aufgrund einer Anzeige erfolgt; eine schriftliche Stellungnahme liegt noch nicht vor.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass die Tiere in einem allgemeinen guten, gesundheitlichen Zustand sind, es sind aber zuviele auf der Fläche, somit sollen vier bis fünf Tiere entnommen werden.

9. **Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Touristischen Entwicklungskonzeptes der Insel Amrum**

Begründung / Erläuterung:

Der Tourismusausschuss hat sich bereits mit dem Konzept beschäftigt und eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Die Fortschreibung des „Touristischen Entwicklungskonzeptes der Insel Amrum“ (TEK) war grundsätzlich erforderlich. Der Zeitpunkt der Fortschreibung war und ist auch in Anbetracht der diversen Erkenntnisse aus der in 2022 durchgeführten Einwohner:innen-Befragung überdies gut.

Es wurden bekanntlich 2 Workshops durchgeführt: a) Politik / b) Öffentlichkeit. Daneben gab es die ergänzende Möglichkeit, sich über das Online-Portal „adocracy.plus“ einzubringen.

Die Ergebnisse wurden in der anliegenden Entwurfsfassung des „TEK“ nebst Anlagen erfasst.

Inzwischen wurde der Wunsch an den Unterzeichner (Vorstand der AmrumTouristik AöR) darum gebeten, folgende Punkte / Themen ergänzend bzw. erweitert mit aufzunehmen:

1. Hunde auf Amrum

Die Thematik (Informationspolitik, Anleimpflichten in maßgeblichen Bereichen, Kontrollen etc.) ist bekannt und führt regelmäßig zu Beschwerden, Anregungen und teilweise auch Konflikten.

Hier wird einhergehend insbesondere eine Prüfung angeregt, inwieweit es zielgruppengerechte Angebote geben kann, die auch dazu dienen könnten, Konflikte zu reduzieren. Beispiel: Ausgewiesene Hundeauslaufmöglichkeiten. Hinweis: Die Gemeinde Norddorf hat in der noch im Verfahren befindlichen Strandkonzession eine Fläche am Strand vorgesehen.

2. Gastronomie auf Amrum

Einwohnerbefragung und auch Eingaben im Rahmen der Workshops fokussieren u.a. auch den allgemeinen (Fach-) Kräftenmangel. Die Arbeitsmarktentwicklung wird im „TEK“ allgemein unter dem Handlungsfeld „Gesellschaftlicher- und sozio-ökonomischer Wandel“ subsumiert (vgl. Übersicht 1, Seite 5). Daneben wurden die Zielgruppen auch um „Mitarbeitende“ erweitert.

Auf Seite 12 des „TEK“ ist in der Tabelle unter dem Bereich „Zielgruppen“ der Handlungsansatz der inselübergreifenden Koordination des Fachkräftemangels gelistet.

Die gewünschte Ergänzung bezieht sich gezielt auf die Gastronomie, die ein wesentlicher Baustein der insularen Angebotsstrukturen (Öffnungszeiten etc.) darstellt. Hier sollte im „TEK“ aufgenommen werden, dass das Thema gesondert genannt und im Rahmen der Möglichkeiten durch die AmrumTouristik AÖR flankiert wird.

Auffassung des Unterzeichners:

Beide Ergänzungswünsche haben ihre Berechtigung und Bedeutung. Insoweit würden hier noch ergänzende Formulierungen aufgenommen werden.

Schlussbemerkung:

Das „TEK“ korrespondiert mit der touristischen Landesausrichtung Schleswig-Holsteins, zeigt Handlungsfelder auf und setzt touristische „Leitplanken“.

Das Konzept ist als dynamisches Arbeitspapier anzusehen und kann jederzeit bedarfsweise angepasst bzw. fortgeschrieben werden.

Auf bestimmte Maßnahmen bzw. Zielvorstellungen hat die AmrumTouristik selber nur bestimmten Einfluss, insoweit sind jeweils Machbarkeit und gleichzeitig auch die Finanzierung zu prüfen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des touristischen Entwicklungskonzeptes der Insel Amrum in der vorliegenden Entwurfsfassung unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage formulierten Ergänzungen und mit dem Hinweis, dass das Konzept jederzeit bedarfsweise angepasst bzw. fortgeschrieben werden kann.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

10. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung Vorlage: Neb/000216

Sachdarstellung mit Begründung:

Zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes werden in der Ortsgestaltungssatzung besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen festgesetzt. Dies betrifft auch die Zulässigkeit von Solaranlagen auf und an Gebäuden. Anlass und Ziel der Satzungsänderung ist, die Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energien durch Solaranlagen zu verbessern.

Beschluss:

1) Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die

Gemeindevertretung die 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung in der vorliegenden Fassung als Satzung.

2) Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussfähigkeit		Abstimmung		
gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
11	10	9	0	1

Bemerkung:

Es waren keine Gemeindevertreter*innen nach § 22 Gemeindeordnung (GO) von der Beratung ausgeschlossen.

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Gemeinde Nebel über die 2. Änderung der Ortsgestaltungssatzung, Stand 07.02.2024

Hinweis:

Abweichungen von dieser Satzung sind gem. § 67 LBA zu beantragen.

11. **Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Mitarbeiterwohnungen der Klinik Satteldüne am Sateldünwai“**
Vorlage: Neb/000214

Sachdarstellung mit Begründung:

Der akute und perspektivische Fachkräftemangel stellt auch für die Fachklinik Satteldüne eine große Herausforderung dar. Wohnraum für Mitarbeiter vorzuhalten und zu schaffen ist essentiell, um den erforderlichen Personalbedarf der Klinik decken zu können.

Mehrere Faktoren verstärken die Problematik der Klinik, entsprechende Fachkräfte anzuwerben bzw. bestehenden Wohnraum weiter zu nutzen:

- Anwerben überhaupt erst möglich, wenn Wohnmöglichkeit geklärt ist
- Strukturveränderungen in der Klinik führen zu einem Personalmehrbedarf
- Wohnraummehrbedarf durch Mitarbeiter/Innen, die in Rente gehen und in Wohnungen wohnen, die nicht zur Klinik gehören und damit nicht zur Verfügung stehen
- Verträge von angemietetem Wohnraum laufen aus.

Um dieser Problematik zu begegnen, plant die Fachklinik Satteldüne auf zwei Grundstücken am Sateldünwai neuen Wohnraum zu schaffen. Auf dem nördlichen

Grundstück (Flurstück 111/1) sollen mehrere Neubauten errichtet werden, die Bestandsgebäude sollen erhalten bleiben. Auf dem südlichen Grundstück (Flurstück 108/2) soll das bestehende Gebäude abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden. Zur Darstellung der beabsichtigten Errichtung ist dieser Vorlage ein Lageplan als Anlage 2 beigelegt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2.

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung der Grundstücke ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat aus diesem Grund einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt, um die oben beschriebenen Maßnahmen umsetzen zu können.

Es soll daher der Aufstellungsbeschluss für die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 gefasst werden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren formell eingeleitet. Hiermit dokumentiert die Gemeinde nach außen ihre Absicht, die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 aufzustellen.

Kostenübernahmevertrag

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, trägt der Vorhabenträger alle im Zuge des Bauleitplanverfahrens anfallenden Kosten. Aus diesem Grund soll mit dem Vorhabenträger ein Kostenübernahmevertrag geschlossen werden. Ein Entwurf ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Westerheide, östlich der Satteldüne, zwischen Strunwai im Norden und Sateldünenwai im Süden, im Westen begrenzt durch den Tanenwai und im Osten durch eine Bautiefe östlich des Sanghughwai (zusätzl. die Flurstücke 131/7, 131/6, und 132/5) sowie südl. des Sateldünenwai, beiderseits des Sanghughwai“, soll durch die 4. vorhabenbezogene Änderung in folgendem Bereich geändert werden: östlich der Fachklinik Satteldüne beiderseits des Sateldünenwai begrenzt im Osten durch den Sanghughwai (Flurstücke 111/1 und 108/2 der Flur 5 Gemarkung Nebel).

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- a) Erweiterung des baulichen Bestandes durch Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung.
 - b) Schaffung von Dauerwohnraum für Mitarbeiter der Fachklinik Satteldüne.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Der Beauftragung eines geeigneten Planungsbüros mit der Ausarbeitung des Planentwurfes durch den Vorhabenträger wird zugestimmt. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau-

und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
6. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).
7. Die Gemeindevertretung billigt den beigefügten Entwurf des Kostenübernahmevertrags mit dem Vorhabenträger. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, den Vertragsentwurf zur Abstimmung an den Vorhabenträger zu senden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen/ Vertreter:

11

davon anwesend:

9

Ja-Stimmen:

9

Nein-Stimmen:

0

Stimmenenthaltungen:

0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Herr Tobias Lankers

Anlagen:

- 1) Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
- 2) Lageplan der geplanten Bebauung
- 3) Entwurf des Kostenübernahmevertrages

**12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2
Vorlage: Neb/000215**

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.1975 aufgestellt und wurde am 30.07.1986 rechtsverbindlich. Seither wurde der Bebauungsplan dreimal geändert. Die dritte Änderung des Bebauungsplans trat am 28.05.2003 in Kraft.

Im Jahr 2014 wurde eine weitere Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 eingeleitet. In der Sitzung am 02.09.2014 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans gefasst. Die „Änderung der Art der Nutzung, um eine planungsrechtliche Absicherung der Vermischung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu gewährleisten“ wurde hier als Planungsziel formuliert.

Das Verfahren wurde bisher nicht abgeschlossen und soll im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wieder aufgegriffen werden.

Der Geltungsbereich ist aufgrund der vorhabenbezogenen 4. Änderung des B-Plans (Personalwohnungen am Sateldünwai) entsprechend verkleinert worden.

Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren formell eingeleitet. Hiermit dokumentiert die Gemeinde nach außen ihre Absicht, die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 aufzustellen.

Beschluss:

1. Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.09.2014 gefasste Aufstellungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 für das Gebiet Westerheide, östlich der Satteldüne, zwischen Strunwai im Norden und Sateldünwai im Süden, im Westen begrenzt durch den Tanenwai und im Osten durch eine Bautiefe östlich des Sanghughwai (zusätzl. die Flurstücke 131/7, 131/6, und 132/5), sowie südl. des Sateldünwai, beiderseits des Sanghughwai“ wird aufgehoben.
2. Der Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Westerheide, östlich der Satteldüne, zwischen Strunwai im Norden und Sateldünwai im Süden, im Westen begrenzt durch den Tanenwai und im Osten durch eine Bautiefe östlich des Sanghughwai (zusätzl. die Flurstücke 131/7, 131/6, und 132/5) sowie südl. des Sateldünwai, beiderseits des Sanghughwai“ soll durch Aufstellung der 5. Änderung geändert werden.

Die 5. Änderung wird für das Gebiet „begrenzt im Norden durch den Strunwai, im Westen durch den Tanenwai, im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 111/1 und im Osten durch eine Bautiefe östlich des Sanghughwai (zusätzl. die Flurstücke 131/7, 131/6 und 132/5) sowie südl. des Sateldünwai, beiderseits des Sanghughwai“ aufgestellt (siehe kartenmäßige Darstellung in Anlage 1).

3. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- a. Der bauliche Bestand soll unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan (z. B. Grundflächenzahl, Baufenster) überprüft werden.
- b. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur begrifflichen Klarstellung soll eine Regelung gefunden werden, wonach Umbauten und Nutzungsänderungen im genehmigten baulichen Bestand zugelassen werden können, auch dann, wenn das Maß der baulichen Nutzung überschritten ist (Festsetzungen zum Bestandsschutz).
- c. Zur Sicherung von Dauerwohnraum für die ortsansässige Bevölkerung soll festgesetzt werden, dass je Wohngebäude mindestens eine Dauerwohnung vorhanden sein muss.
- d. Es sollen sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der

Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen.

- e. Zweitwohnungen sollen im Bebauungsplan reguliert werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
5. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.
6. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nicht nach § 13 a BauGB abgesehen werden, sie soll durch Einstellen des Vorentwurfes ins Internet erfolgen.
7. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll nicht nach § 13 a BauGB abgesehen werden, sie soll schriftlich erfolgen.
8. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.
9. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen / Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war folgender Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Herr Cornelius Bendixen

Anlagen:

Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Plans Nr. 2

Cornelius Bendixen

Anja Tadsen